

## Gesetzesentwurf

der Abgeordneten **Glasgow, Kratzer und Fraktion (Piraten)**  
zur **Säkularisierung eines obersten Bildungszieles**

### A) Problem

In Art. 131 der Verfassung, sowie Art. 1 BayEUG, wird die "Ehrfurcht vor Gott" als eines der "obersten[n] Bildungsziele" festgelegt. Der Religionsunterricht als Lehrfach, welches auch, wie in Art. 7 Abs. 3 GG bestimmt, weiterhin stattfinden soll, nimmt im Bildungsleben der Schülerinnen und Schüler jedoch nur eine untergeordnete Rolle ein. Außerdem stehen die oben genannten Artikel direkt gegen die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen von einigen Schülerinnen und Schülern, zum Beispiel solchen, die keine Anhänger einer monotheistischen Religion, Anhänger einer Religion ohne einen "Gott" oder überhaupt nicht Anhänger einer Religion oder vergleichbares sind.

### B) Lösung

Einsetzen eines anderen obersten Bildungszieles in der Verfassung und im BayEUG.

### C) Alternativen

Die ersatzlose Streichung des Bildungszieles "Ehrfurcht vor Gott" oder ein anderer Ersatz, als in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ("Vermittlung von Wissen"), sind auch möglich.

### D) Kosten

Es könnten Kosten auf Seiten der Staatsregierung, insbesondere im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Folge der Aktualisierung von Lehrplänen, Umgestaltung der Unterrichtsmethoden oder anderer in Bezug auf die Bildung im Freistaat benutzten Methoden und Richtlinien entstehen.

Außerdem könnten Kosten auf Seiten des Personalaufwands entstehen, da der Unterricht angepasst werden müsste.

Diese Kosten beschränken sich jedoch aufgrund der bereits sehr modernen Lehre an den Schulen auf ein Minimum.

28.03.2021

## Gesetzesentwurf

### zur Säkularisierung eines obersten Bildungszieles

#### § 1

##### Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 131 Abs. 2 werden die Worte "Ehrfurcht vor Gott" durch die Worte "die Vermittlung von Wissen" ersetzt.

#### § 2

##### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Ehrfurcht vor Gott" durch die Worte "die Vermittlung von Wissen" ersetzt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Das oberste Bildungsziel "Ehrfurcht vor Gott" ist mit unserem modernen Bildungssystem nicht mehr in Einklang zu bringen. Dies ergibt sich aus einem anderen Bildungsziel, der "Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen", dieses ist mit der Bevorzugung des Gottes einer Religion nicht in den Einklang zu bringen.

An oberster Stelle steht, neben anderen Dingen, die in den oben genannten Artikel bereits beschrieben sind, in unserem heutigen, modernen Bildungssystem die Vermittlung von Wissen. Diesem, dem zentralen, Auftrag des Bildungssystems soll auch die nötige Stellung in der Verfassung und im BayEUG zukommen.

#### B) Besonderer Teil

##### Zu § 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern)

Die Verfassung des Freistaates Bayern wird geändert, hierzu ist, neben einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Landtag, ein Volksentscheid nach Art. 75 der Verfassung nötig.

##### Zu Nr. 1 (Art. 131 Verfassung)

---

Das Ersetzen des alten Bildungszieles ("Ehrfurcht vor Gott") durch ein neues ("Vermittlung von Wissen") ist Zweck dieses Gesetzentwurfs.

**Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)**

**Zu Nr. 1 (Art. 1 BayEUG)**

Das Ersetzen des alten Bildungszieles ("Ehrfurcht vor Gott") durch ein neues ("Vermittlung von Wissen") ist Zweck dieses Gesetzentwurfs.

**Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Der 1. September 2021 wurde wegen dem Beginn des Schuljahres 2021/22 gewählt.